

Richtlinie
zur Regelung der Bekleidungs- und Verpflegungsnormen
in den Heimen der Jugendhilfe

Vom 2. Mai 1967

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen werden zur materiellen Sicherung der sozialpädagogischen Arbeit in den Heimen der Jugendhilfe folgende Bekleidungs- und Verpflegungsnormen für die Haushaltsplanung und -durchführung festgelegt:

1. Bekleidungsnormen für Kinder und Jugendliche in den Heimen der Jugendhilfe
 - 1.1. Für Kinder von 3 bis 10 Jahren (einheitlich für Vollwaisen, familiengelöste und zeitweilig familiengetrennte Kinder) 200,— MDN
 - 1.2. Für Kinder von 10 bis 14 Jahren
 - Vollwaisen und familiengelöste Kinder 250,— MDN
 - zeitweilig familiengetrennte Kinder 220,— MDN
 - 1.3. Für Schüler der Oberschulen, der erweiterten Oberschulen und Sonderschulen über 14 Jahre
 - Vollwaisen und familiengelöste Jugendliche 300,— MDN
 - zeitweilig familiengetrennte Jugendliche 250,— MDN
 - 1.4. Für Jugendliche in Jugendwohnheimen
 - In der Berufsausbildung stehende Vollwaisen und familiengelöste Jugendliche 300,— MDN
 - Im Arbeitsverhältnis stehende Jugendliche erhalten eine einmalige Ausstattungsbeihilfe in Höhe von 100,— MDN
 - 1.5. Für Jugendliche in Jugendwerkhöfen
 - Vollwaisen und familiengelöste Jugendliche 300,— MDN
 - zeitweilig familiengetrennte Jugendliche 250,— MDN

- 1.6. Einmalige Ausstattung von Vollwaisen und familiengelösten Jugendlichen
- anlässlich der Jugendweihe ... 150,- MDN
 - bei Verlassen des Heimes nach Vollendung der Oberschulpflicht bzw. bei Abschluß der Sonderschule ... 600,- MDN
2. Verpflegungsnormen
- 2.1. Für Kinder bis zu 10 Jahren ... pro Tag 2,20 MDN
 - 2.2. Für Kinder von 10 bis 14 Jahren ... pro Tag 2,40 MDN
 - 2.3. Für Jugendliche ab 14 Jahren, unabhängig von der Heimart ... pro Tag 2,80 MDN
3. Trinkmilch für Schüler in Normalheimen der Jugendhilfe ... 0,19 MDN pro Schüler und Schultag
4. Ziffer 1 und 3 dieser Richtlinie treten ab 1. Januar 1968 in Kraft. Die Verpflegungsnormen unter Ziffer 2 sind ab sofort gültig.

Berlin, den 2. Mai 1967

Der Minister für Volksbildung
I. V. B e i e r
Stellvertreter des Ministers